

23. Dezember 2009 JGK C

## 2 2 3 3 Überarbeitung des Sachplans Abbau Deponie Transporte (ADT) Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit

### 1. Gegenstand

Der Kantonale Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (SP ADT) wurde 1998 vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassen (RRB Nr. 2132 vom 16. September 1998). Er hatte zum Zweck, für die u. a. erkannten Probleme "ungenügende Planung in den Regionen", "lokale Erschliessungsprobleme und übermässige Strassentransporte", "ungenügende Koordination der Planungen", "begrenzte Kiesressourcen", "zu wenig geförderte Kiesalternativen", "Druck auf das Waldareal", "Entsorgungsprobleme" Lösungen zu finden. So wurden vier Ziele, fünf Grundzüge und 19 Grundsätze formuliert. Zudem hielt der SP ADT die Rollen, Rechte und Pflichten der Akteure fest (Kanton, Planungsverbände, Gemeinden, Träger von Grossprojekten, Unternehmen).

Nach zehn Jahren SP ADT untersuchte die kantonale Kommission Abbau Deponie Transporte 2008 den Vollzug des SP ADT und stellte fest, dass er aktualisiert und nachgeführt werden muss. Als Grundlage dazu dient unter anderem der Controllingbericht 2008, welcher für den Kanton Bern erhebliche Deponieengpässe ausweist. Zudem sind einzelne Festlegungen zu prüfen und allenfalls anzupassen, so bedarf u. a. die zukünftige Planungsverantwortung zwischen den Regionen bzw. den entstehenden Regionalkonferenzen und dem Kanton Klärung. Weitere Probleme stellen die Entsorgung der bei Grossprojekten anfallenden Materialmengen, der Umfang mit Geschiebesammlermaterial sowie Abbau- und Deponievorhaben im Wald dar.

Die Revisionsarbeiten wurden mit einer Vorphase im Juli 2009 - also vor dem Moratoriums-RRB - gestartet. Diese Vorphase (Akteursgespräche und Revisionsprogramm, Juli 2009 – November 2009) bezweckte insbesondere eine bessere Kostenabschätzung der Sachplan-Revision. Für den gesamten Revisionsprozess werden nun Kosten von 157'000.- CHF veranschlagt (inkl. der Kosten für die Vorphase von 25'000.- CHF). Die Revision soll im Frühjahr 2011 abgeschlossen sein.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), Art. 1, Art. 2, Art. 6
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Art. 99
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 46, Art. 48, Art. 50, Abs. 3, Art. 52,
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136, Art. 139, Art. 148, Art. 152 Abs. 3



### 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG). Beschluss fällt nicht unter das vorläufige Moratorium gemäss RRB Nr. 1868 vom 28.10.2009.

### 4. Massgebende Kreditsumme

Totalbetrag CHF 157'000.--

### 5. Kreditart / Rechnungsjahr / Kostenart / Funktionsbereich/Produktgruppe

Mehrjähriger Verpflichtungskredit, mit folgender voraussichtlicher Ablösung:

| Rechnungsjahr | Kostenart                                     | Betrag         | FB / Produktgruppe                        |
|---------------|---|----------------|---|
| 2009          | 318000 Entschädigung Dienstleistungen Dritter | CHF 25'000.--  | 1759 / 05.06.910201 Kant. Raumentwicklung |
| 2010          | 318000 Entschädigung Dienstleistungen Dritter | CHF 105'000.-- | 1759 / 05.06.910201 Kant. Raumentwicklung |
| 2011          | 318000 Entschädigung Dienstleistungen Dritter | CHF 17'000.--  | 1759 / 05.06.910201 Kant. Raumentwicklung |
| 2011          | 310100 Druckkosten                            | CHF 10'000.--  | 1759 / 05.06.910201 Kant. Raumentwicklung |

Die Kreditsumme ist im Voranschlag und im Finanzplan eingestellt.

An die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

